

Stadt- recht	Stellplatzablösesatzung Satzung der Großen Kreisstadt Crimmitschau über die Fest- legung der Gebietszonen und die Höhe des Geldbetrages für die Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen und Garagen	5.1
-------------------------	--	------------

vom 31.05.2007
(veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Crimmitschau Nr. 17 vom 5.07.2007)

§ 1 Ablösung

(1) Ist die Herstellung der notwendigen Stellplätze (offene Stellplätze, Garagen, Carports oder andere bauliche Anlagen, die zum Abstellen von Kraftfahrzeugen geeignet sind) aus tatsächlichen Gründen auf dem Baugrundstück selbst oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck rechtlich gesichert wird, nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so hat der zur Herstellung Verpflichtete stattdessen je Stellplatz einen Geldbetrag in Höhe der Regelung gemäß § 2 und 3 dieser Satzung an die Große Kreisstadt Crimmitschau zu zahlen (Stellplatzablöse).

(2) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 2 Gebietszonen

(1) Für die Festsetzung des Geldbetrages gemäß § 49 Abs. 2 Sächsische Bauordnung (SächsBO) wird das Gebiet der Großen Kreisstadt Crimmitschau in vier Zonen aufgeteilt:

- Zone I
umfasst das Stadtzentrum begrenzt durch Jahnstraße, Pleiße, Silberstraße, Rossgasse, Schulstraße
- Zone II
umfasst das bebaute Stadtgebiet westlich von Pestalozzistraße, Schulstraße, Leipziger Straße bis Gabelsbergerstraße, Bodelschwinghstraße, Johann-Sebastian-Bach-Straße, Dietrichweg (außer Kühgrund)
- Zone III
umfasst das Stadtgebiet östlich der Zonen I und II von der Autobahnbrücke im Norden bis zur Stadtgrenze im Süden einschließlich aller bebauten Bereiche nördlich und südlich der Hainstraße, im Osten begrenzt durch Zollamtstraße, Glauchauer Landstraße, Nordverbinder und Gewerbegebiet
- Zone IV
umfasst die in den Zonen I bis III nicht festgesetzten Bereiche von Crimmitschau sowie alle Ortsteile

(2) Die Grenzen der einzelnen Zonen sind in einem gesonderten Lageplan (Anlage 1) dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Ablösebeträge

Der Geldbetrag je Stellplatz (Ablösebetrag) wird unter Anwendung eines Satzes von 60 von Hundert der durchschnittlichen Herstellungskosten für einen Stellplatz einschließlich Grundstückskosten festgelegt. Er beträgt in

- Zone I 2.700,00 Euro
- Zone II 2.300,00 Euro
- Zone III 2.000,00 Euro
- Zone IV 1.800,00 Euro.

§ 4 Inkrafttreten

